

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2711

Urteil Nr. 107/2003
vom 22. Juli 2003

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 40, 67 und 68 Absatz 1 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der jeweils durch die Artikel 60, 61 und 62 des Programmgesetzes vom 8. April 2003 ergänzten Fassung, erhoben von M. Hanssen und B. Mailleux.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 3. Juni 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. Juni 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben M. Hanssen, wohnhaft in 3600 Genk, Stalenstraat 5, und B. Mailleux, wohnhaft in 3600 Genk, Paardskuil 3, Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 40, 67 und 68 Absatz 1 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, in der jeweils durch die Artikel 60, 61 und 62 des Programmgesetzes vom 8. April 2003 ergänzten Fassung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. April 2003).

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigklärung der vorgenannten Gesetzesbestimmungen.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 24. Juni 2003

- erschienen

. RA B. Mailleux, Präsident der Rechtsanwaltskammer Tongern, für die klagende Parteien,

. RA O. Vanhulst, ebenfalls *loco* RA P. Hofströssler, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter E. Derycke und R. Henneuse Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Die klagenden Parteien behaupten, die angefochtenen Bestimmungen seien im Anschluß an jene Erfahrungen eingeführt worden, die bei der Abwicklung eines einzigen Konkurses gemacht worden seien, und zwar der Sabena AG, wohingegen dieser Konkurs nicht mit den anderen Konkursen zu vergleichen sei, die tagtäglich eröffnet würden.

Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würden.

Artikel 60 beinhalte - so die klagenden Parteien - eine Diskriminierung zwischen den Gläubigern, die Arbeitnehmer seien, und den Gläubigern, die keine Arbeitnehmer seien, so daß die Gleichheit unter den Gläubigern nicht mehr gewährleistet sei und die Konkursverwalter gezwungen seien, einer bestimmten Gruppe von Gläubigern den Vorrang zu gewähren.

Artikel 61 beinhalte seinerseits eine Diskriminierung, da die Gläubiger, die Arbeitnehmer seien, bevorzugt behandelt würden. Vor dem Abschluß des Überprüfungsprotokolls müßten sie nämlich die Mitteilung der Gründe für die Bestreitung oder das begründete und mit dem Sichtvermerk des Konkursrichters versehene Gutachten erhalten haben, während dies bei den anderen Gläubigern nicht der Fall sei.

Artikel 62 sei nach Ansicht der klagenden Parteien ebenso diskriminierend wie Artikel 61.

Die klagenden Parteien heben anschließend die unverhältnismäßigen Folgen der oben angeführten Diskriminierungen hervor; die angefochtenen Bestimmungen führten zu einem Interessenkonflikt beim Konkursverwalter, verstießen gegen das Recht auf eine angemessene Rechtspflege, verletzten die Rechte der Verteidigung und schufen Unklarheit über die Situation des Konkursverwalters, insbesondere hinsichtlich seiner Haftung.

Sie schlußfolgern, daß eine Rechtsnorm, die vorschreibe, daß der Konkursverwalter das Dossier eines Arbeitnehmers vorrangig bearbeite, indem er dazu verpflichtet werde, selbst ein Gutachten abzugeben oder einen mit Gründen versehenen Vorschlag zu unterbreiten, über dasjenige hinausgehe, was zum Erreichen der verfolgten Zielsetzung notwendig sei, welche darin bestehe, die Forderung eines Arbeitnehmers bei einem Konkurs schnell abzuwickeln. Sie sind der Ansicht, daß die angefochtenen Bestimmungen bei der Regelung der vermögensrechtlichen Interessen der Rechtsuchenden, d.h. des Gläubigers, des Arbeitnehmers, des Konkursschuldners und des Konkursverwalters zur Verwechslung führten.

Das Recht auf eine unabhängige und loyale Rechtspflege werde dadurch in gravierender Weise beeinträchtigt.

A.2. Zur Untermauerung ihrer Klage auf einstweilige Aufhebung bringen die Kläger vor, daß die angefochtenen Bestimmungen den Gläubigern, den Arbeitnehmern, den Konkursschuldern und den Konkursverwaltern einen unmittelbaren Schaden zufügen könnten, weil die Letztgenannten dazu verpflichtet würden, Gutachten abzugeben oder mit Gründen versehene Vorschläge zu unterbreiten, die im Widerspruch zu den Grundrechten der anderen vorgenannten Personen stehen könnten.

Ihrer Ansicht nach könne die Anwendung der angefochtenen Bestimmungen zu entweder von den Arbeitnehmern oder von den Gläubigern oder auch vom Konkursschuldner erhobenen Klagen gegen den Konkursverwalter oder gegen den Belgischen Staat führen, und zwar wegen der Verwechslung, die der Gesetzgeber angesichts der Regelung ihrer Interessen und ihres Rechtes auf eine unabhängige und loyale Rechtspflege herbeigeführt habe, weshalb die angefochtenen Bestimmungen sofort einstweilig aufzuheben seien.

A.3. Der Ministerrat bringt während der Sitzung vor, daß die Klage auf Nichtigerklärung und somit die Klage auf einstweilige Aufhebung aus zwei Gründen unzulässig seien, denn einerseits enthalte die Klageschrift keine Darlegung der Klagegründe und andererseits wiesen die Kläger nicht nach, wie ihre Situation durch die angefochtenen Bestimmungen unmittelbar und in ungünstigem Sinne beeinflusst werden könne. Des weiteren ist der Ministerrat der Auffassung, daß der Hof nicht dafür zuständig sei, über eine etwaige Verletzung mehrerer von den Klägern geltend gemachter Grundsätze zu befinden.

A.4. Nach Ansicht des Ministerrates könne die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Bestimmungen den Klägern keinen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zufügen. Insofern, als sie ihre Klage auf einstweilige Aufhebung unter Bezugnahme auf den Schaden, den Dritte oder der Staat erleiden könnten, begründeten, sei dieser Nachteil keineswegs direkt oder persönlich. Insofern, als die Kläger ihre Klage unter Bezugnahme auf eine etwaige Haftungsklage begründeten, so handele es sich dem Ministerrat zufolge um einen hypothetischen, finanziellen Nachteil. Ein solcher Nachteil sei jedoch kein schwerlich wiedergutzumachender ernsthafter Nachteil. Schließlich behauptet der Ministerrat, das angebliche Interesse der Kläger wiege nicht die Rechtsunsicherheit auf, die sich aus einer etwaigen einstweiligen Aufhebung ergäbe, und zwar die langen Wartezeiten für die Arbeitnehmer der Konkursschuldner hinsichtlich der Abwicklung ihrer Forderung.

- B -

B.1. Die klagenden Parteien klagen auf einstweilige Aufhebung der Artikel 60, 61 und 62 des Programmgesetzes vom 8. April 2003, die jeweils die Artikel 40, 67 und 68 Absatz 1 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 ergänzt haben.

Diese Bestimmungen lauten:

« Art. 60. Artikel 40 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 4. September 2002, wird wie folgt ergänzt:

' Gemäß den in Artikel 67 Absatz 2 und Artikel 68 Absatz 1 und 4 vorgesehenen Bestimmungen beteiligen sich die Konkursverwalter aktiv und vorrangig an der Feststellung des Betrags der von den Arbeitnehmern des in Konkurs gegangenen Unternehmens angemeldeten Schuldforderungen. '

Art. 61. Artikel 67 desselben Gesetzes wird wie folgt ergänzt:

' Die Konkursverwalter sind verpflichtet, spätestens drei Tage vor der für den Abschluß des Schuldforderungsprüfungsprotokolls anberaumten Sitzung jedem Arbeitnehmer, der eine Schuldforderung angemeldet hat, ein mit Gründen für die Bestreitung des Prinzips der angemeldeten Schuldforderung versehenes Gutachten oder einen begründeten Vorschlag zur Festlegung des gesamten oder vorläufigen Betrags der geschuldeten Summe auszuhändigen. Das Gutachten oder der Vorschlag wird von dem Konkursrichter mit einem Sichtvermerk versehen. '

Art. 62. Artikel 68 Absatz 1 desselben Gesetzes wird wie folgt ergänzt:

' Vorbehaltlich eines anderslautenden Berichts des betroffenen Arbeitnehmers wird der Vorschlag zur Festlegung des gesamten oder vorläufigen Betrags der Schuldforderung entsprechend Artikel 67 Absatz 2 spätestens bei der für den Abschluß des Schuldforderungsprüfungsprotokolls anberaumten Sitzung für den in das Schuldforderungsprüfungsprotokoll aufgenommenen Teil angenommen. ' »

In Hinsicht auf die Einreden

B.2.1. Dem Ministerrat zufolge sei der Hof nicht befugt, die angefochtenen Bestimmungen an Grundsätzen zu messen, deren Verletzung die klagenden Parteien geltend machen würden, nämlich an der « sogenannten Regel des Interessenkonflikts » und dem « Recht auf eine loyale Justiz ».

B.2.2. Nun, da die klagenden Parteien vor allem den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung anführen, ist der Hof befugt, über die Klagen auf Nichtigkeitserklärung und einstweilige Aufhebung zu befinden und braucht diese Einreden der Unzuständigkeit in diesem Stadium des Verfahrens nicht eingehender zu untersuchen.

B.3.1. Dem Ministerrat zufolge sei die Klage auf Nichtigkeitserklärung aus zwei Gründen nicht zulässig, denn die Klageschrift enthalte angeblich keine Darlegung der Klagegründe und die klagenden Parteien würden nicht das erforderliche Interesse nachweisen.

B.3.2. Aus der begrenzten Untersuchung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, zu der der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung übergehen konnte, wird nicht ersichtlich, daß die Klage auf Nichtigkeitserklärung - und somit die Klage auf einstweilige Aufhebung - als unzulässig angesehen werden muß.

B.3.3. Einerseits geht aus der Klageschrift hervor, daß die klagenden Parteien die Gründe dafür darlegen, daß die angefochtenen Bestimmungen den Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz verletzen, so daß in dieser Phase des Verfahrens nicht ersichtlich wird, daß die Klageschrift die in Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof enthaltene Bedingung nicht erfüllen würde.

Andererseits können die klagenden Parteien aufgrund der angefochtenen Bestimmungen in ihrer Eigenschaft als Verwalter eines Konkurses beeinträchtigt werden.

B.4. Die Einreden des Ministerrats werden zurückgewiesen.

In Hinsicht auf die Klage auf einstweilige Aufhebung

B.5. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In Hinsicht auf den schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil

B.6.1. Zur Unterstützung ihrer Klage auf einstweilige Aufhebung machen die klagenden Parteien geltend, daß die Anwendung der angefochtenen Bestimmungen zu einem schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil dadurch führen könnten, daß die Konkursverwalter verpflichtet würden, Gutachten zu erstellen oder begründete Vorschläge vorzulegen, die möglicherweise mit den Grundrechten der Gläubiger, der Arbeitnehmer und des Konkursschuldners nicht zu vereinbaren sein könnten.

Außerdem könne ihnen zufolge die Anwendung der angefochtenen Bestimmungen die Einreichung von Klagen entweder der Arbeitnehmer, der Gläubiger oder des Konkursschuldners gegen den Konkursverwalter oder den Belgischen Staat nach sich ziehen.

B.6.2. Kraft Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 müssen die Parteien, die auf einstweilige Aufhebung klagen, zur Erfüllung der zweiten Voraussetzung nach Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes dem Hof in ihrer Klageschrift präzise Fakten vorlegen, mit denen hinreichend nachgewiesen wird, daß die Durchführung der angefochtenen Bestimmungen ihnen zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens einen ernsthaften und schwerlich wiedergutzumachenden Nachteil zufügen kann.

Die klagenden Parteien unterlassen es, solche Angaben zu machen.

Überdies wird nicht nachgewiesen, daß der von den klagenden Parteien geltend gemachte Nachteil durch eine eventuelle Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen nicht oder schwerlich wiedergutmacht werden könnte.

B.6.3. Das durch Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 als Bedingung vorgesehene Risiko eines schwerlich wiedergutzumachenden Nachteils wird nicht nachgewiesen.

B.7. Da eine der durch Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erhobenen Voraussetzungen nicht erfüllt worden ist, muß die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Juli 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts